

BVGer D-9650/2025 vom 17. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9650_2025

FR: TAF D-9650/2025 du 17 février 2026

IT: TAF D-9650/2025 del 17 febbraio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2). Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 4.1.1

Die Vorinstanz gelangt in ihrer angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

E. 4.1.2

Vorab hält sie fest, es läge ausserhalb der Möglichkeiten eines Staates, jeden denkbaren Übergriff präventiv zu verhindern, wobei daraus jedoch nicht geschlossen werden könne, dass das Ersuchen um staatlichen Schutz von vornherein ein nutzloses Unterfangen sei, beziehungsweise dass der türkische Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin auf die Frage, was sie angesichts der Gewalt ihres Ehemannes unternommen habe, könnten nicht ausreichend erklären, weshalb sie angesichts der geltend gemachten anhaltenden Drohungen seitens ihres Ehemannes nicht zumindest nochmals versucht habe, Hilfe seitens der heimatlichen Behörden zu erhalten. Dies, obwohl es ihr durchaus zumutbar und möglich gewesen wäre, sich an verschiedene Stellen in ihrer Heimat zu wenden beziehungsweise im Fall weiterer Drohungen ihre Anliegen erneut vorzutragen, oder aber ihren Wohnsitz in eine andere Region der Türkei (beispielsweise nach Istanbul, wo die Schutzinfrastruktur besser ausgebaut und der Schutzwille in Angelegenheiten wie der von der Beschwerdeführerin vorgetragenen in aller Regel als gegeben zu erachten sei) zu verlegen. Ausserdem hätte sie ihren Forderungen beispielsweise durch die Mandatierung eines Anwalts zusätzlichen Nachdruck verleihen können.

E. 4.1.3

Sodann weist das SEM darauf hin, aus den eingereichten Beweismitteln sei ersichtlich, dass die türkischen Behörden im Fall der Beschwerdeführerin (welche im Übrigen weder politisch in Erscheinung getreten sei noch jemals Probleme mit den Behörden gehabt habe) sehr wohl wiederholt aktiv geworden seien, wobei gerade vor dem Hintergrund, dass ihrem Ehemann im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit eine Freiheitsstrafe und ein Tätigkeitsverbot auferlegt worden sei, nicht davon auszugehen sei, dass dieser in der Türkei Straffreiheit geniesse und in der Lage wäre, in Bezug auf die Übergriffe auf seine Ehefrau die türkischen Behörden zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Nach dem Gesagten sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht alles ihr Mögliche unternommen habe, um in ihrer Heimat weiterhin beziehungsweise erneut Schutz zu erhalten, an welcher Einschätzung auch die eingereichten Unterlagen und Berichte betreffend Femizide und häusliche Gewalt nichts zu ändern vermöchten.

E. 4.1.4

Schliesslich liege kein direkter Zusammenhang zwischen der Schiesserei und dem Tod zweier Geschwister der Beschwerdeführerin im Jahr 1999 sowie der Ausreise der Beschwerdeführenden im August 2025 vor.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift wird der in der Anhörung vorgebrachte Sachverhalt wiederholt sowie auf die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Unterlagen verwiesen. Sodann wird geltend gemacht, die Vorinstanz verkenne das allgemeine strukturelle Versagen des türkischen Staates bei häuslicher Gewalt insbesondere seit dem Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention. Trotz allfälliger abstrakter Schutzwillingkeit der türkischen Behörden fehle im Fall der Beschwerdeführerin die Schutzfähigkeit, was sich schon dadurch zeige, dass ihr Ehemann sie trotz mehrfacher innerstaatlicher Fluchtversuche habe aufspüren können. Schliesslich wird gerügt, das SEM habe sich mit abstrakten und pauschalen Länderinformationen ohne Aussagekraft für die individuelle Risikosituation für die Beschwerdeführerin begnügt und somit keine Einzelfallprüfung vorgenommen. Des Weiteren habe es die gesundheitlichen Aspekte vernachlässigt und die Rückkehrsituation

der Beschwerdeführenden unzureichend gewürdigt. Mit seiner «oberflächlichen, generalisierenden Beurteilung» sei es seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen und habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 5.1

Soweit in der Beschwerde formelle Rügen erhoben werden, sind diese vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden ergeben sich aus den Akten keinerlei Hinweise, dass das SEM durch eine unzureichend individualisierte Prüfung der Vorbringen seine Untersuchungs- und insbesondere seine Begründungspflicht beziehungsweise den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt haben könnte. Die Vorinstanz hat sich in ihrer angefochtenen Verfügung mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführenden (und auch mit der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin) sowie auch mit den eingereichten Beweismitteln auseinandergesetzt und in nachvollziehbarer und differenzierter Art und Weise aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Eine sachgerechte Anfechtung war dadurch ohne Weiteres möglich. Allein der Umstand, dass die Beschwerdeführenden die vom SEM gezogenen Schlüsse nicht teilen, lässt nicht auf eine Verletzung der Begründungspflicht beziehungsweise des Anspruchs auf rechtliches Gehör schliessen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine materielle Frage, welche nachfolgend zu prüfen ist.

E. 5.3

Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aufzuheben. Der Subeventualantrag auf Rückweisung der Sache zur «rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung» und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz (Rechtsbegehren Ziff. 4) ist abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2012/5 E. 2.2).

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM in seiner Verfügung zu Recht zur Erkenntnis gelangt ist, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im Wesentlichen auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Zusammenfassung der entsprechenden Erwägungen in E. 4.1 des vorliegenden Urteils), da es den Beschwerdeführenden nicht gelingt, diesen etwas Stichhaltiges entgegenzusetzen. Zudem führen auch die auf Beschwerdeebene neu vorgebrachten Umstände und Beweismittel nicht zu einem anderen Ergebnis.

E. 7.2.1

So kann sich das Bundesverwaltungsgericht sowohl den Ausführungen des SEM betreffend Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit der türkischen Behörden bei häuslicher Gewalt (vgl. dazu statt vieler Urteil des BVGer E-1294/2023 vom 5. November 2025 E. 6.1.3.2 ff.) als auch denjenigen betreffend des fehlenden direkten Zusammenhangs zwischen den Ereignissen im Jahr 1999 und der Ausreise der Beschwerdeführenden im Jahr 2025 anschliessen. Das Gericht kann dabei auch der Auffassung der Vorinstanz folgen, die Beschwerdeführerin habe nicht alles ihr Mögliche und Zumutbare unternommen, um in ihrer Heimat weiterhin beziehungsweise erneut Schutz zu erhalten.

E. 7.2.2

Soweit in der Beschwerdeschrift geltend gemacht wird, es sei niemand ausgerückt, als die Beschwerdeführerin - von ihrem Ehemann mit einem Messer bedroht - den Notruf der Notfall-App «KADES» betätigt habe (vgl. Beschwerde S. 7 unten), ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung zwar vorgebracht hatte, die Polizei angerufen zu haben (vgl. SEM-Akten [...] zu F91), hingegen im vorinstanzlichen Verfahren nie angegeben hatte, die für gefährdete Frauen entwickelte Notfall-App «KADES» installiert und betätigt zu haben. Was die Behauptung, Frauenhäuser nähmen keine Kinder auf, betrifft, ist festzuhalten, dass zwar in der Tat die meisten (staatlichen) Frauenhäuser nur Jungen bis zum Alter von 12 Jahren gemeinsam mit ihren Müttern aufnehmen, und ältere Jungen getrennt unterbringen («Türkei: Gewalt gegen Frauen», Themenpapier der Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] vom 22. Juni 2021, S. 19), der Sohn B._____ zum Zeitpunkt seiner Ausreise indes noch nicht einmal (...) Jahre alt war. In Bezug auf die am 7. Januar 2026 nachgereichten Screenshots zweier per «WhatsApp» übermittelter Nachrichten, welche belegen sollen, dass der Ehemann der Beschwerdeführer den Aufenthaltsort der Beschwerdeführenden kennt, ist schliesslich festzuhalten, dass sich aus diesen Mitteilungen weder der Sendungszeitpunkt noch die Urheberschaft erkennen lassen und die Telefonnummer überdies auch nicht mit derjenigen der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Screenshots von Nachrichten des Ehemannes übereinstimmt.

E. 7.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und deren Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4;

2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Vorinstanz weist in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerde-führenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären (vgl. auch Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Die allgemeinen Ausführungen zu systemischen Mängeln des türkischen Justizvollzugs (vgl. Beschwerde S. 11) vermögen daran nichts zu ändern, und auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter gerichtlicher Praxis weder von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten Türkei auszugehen noch vermögen die Erdbeben vom Februar 2023 ein grundsätzliches Wegweisungsvollzugshindernis zu begründen (vgl. etwa Referenzurteile E-4104/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 und E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 10 ff.).

E. 9.3.3

Sodann bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass der Vollzug der Wegweisung aus individuellen Gründen nicht zumutbar sein könnte. Die Beschwerdeführenden haben zwar bis Mai 2025 in der von den schweren Erdbeben Anfang Februar 2023 betroffenen Provinz F._____ gewohnt, indes keine mit der Naturkatastrophe in Zusammenhang stehende Nachteile geltend gemacht. Entgegen der in der Beschwerdeschrift (vgl. S. 18 f.) vertretenen Auffassung erscheint die berufliche Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin in der Heimat ohne Weiteres möglich, zumal sie nicht nur über sehr gute Ausbildungen (Fernstudien als [...] sowie [...]), sondern auch über Berufserfahrung verfügt. Auch leben verschiedene Verwandte nach wie vor in der Türkei, wobei die Beschwerdeführerin - wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkt wurde - gemäss ihren Angaben bereits in der Vergangenheit auch von Verwandten ihres Ehemannes unterstützt wurde. Es sprechen auch keine gesundheitlichen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführenden. Die Behandlung der von ihnen geltend gemachten - und in der angefochtenen Verfügung aufgeführten - Probleme kann ohne Weiteres auch in der Türkei fortgesetzt werden, zumal das türkische Gesundheitswesen einen guten Standard aufweist und die (...) der Beschwerdeführerin dort schon seit 2014 medikamentös behandelt wurden. Auf Beschwerdeebene wurden auch keine Unterlagen zu den Akten gegeben, welche eine massgebliche Verschlechterung der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführenden belegen würde. Ferner steht auch das Kindeswohl dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) verschafft per se keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis oder auf eine vorläufige Aufnahme (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6; Urteil des BVGer E-1954/2025 vom 28. April 2025 E. 8.7.4), und nach einem halbjährigen Aufenthalt in der Schweiz ist auch nicht von einer besonderen Integration des (...)jährigen B._____ in der Schweiz auszugehen. Ausserdem kann er gemeinsam mit seiner Mutter, seiner wichtigsten Bezugsperson, in die Türkei zurückkehren, wo sich auch seine beiden volljährigen Geschwister befinden.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art.

47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'000.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), wobei der am 30. Dezember 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist) (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.